

# BESONDERE BEDINGUNG ZUR EIGENHEIM- VERSICHERUNG 2015 – BBEH2015

## Für die zur Versicherung beantragten Gebäude-Sparten (Verträgen)

1. Allgemeines  

Als Abgrenzungskriterium für die Frage, ob ein gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird oder eine Sache gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt wird, ist die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer oder einer anderen Kammer bzw. der Kammer für Land- und Forstwirtschaft und/oder das Vorliegen tatsächlicher landwirtschaftlicher Tätigkeit maßgeblich.  
 Bei gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung besteht aus diesem Versicherungsvertrag für bewegliche Sachen und Nebengebäude kein Versicherungsschutz.
2. Höchstentschädigungssumme/ Versicherungssumme/ „Erst Risiko“ Summe  

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Höchstentschädigungssumme / Versicherungssumme / Erst Risiko Summe je Position begrenzt.
3. Berechnung der Höchstentschädigungssumme und der Versicherungsprämie  

Grundlagen für die Berechnung der Höchstentschädigungssumme und auch der Versicherungsprämie sind:

  - die angegebenen Quadratmeter der verbauten Fläche (Außenabmessungen) der einzelnen Geschosse der versicherten Gebäude;
  - die Angaben zur Gebäudeausführung (Bauart, Dachung, Keller, Anzahl der Geschosse, Mansarde usw.);
  - sonstige prämiens- und risikorelevante Angaben.
4. Folgen unrichtiger Angaben  

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass der Berechnung der Höchstentschädigungssumme und/oder der Versicherungsprämie (siehe Pkt. 2) unrichtige Angaben zugrunde gelegt wurden, so erfolgt die Entschädigung im Schadenfall nur in dem Verhältnis, in dem die vereinbarte Prämie hinter der bei richtigen Angaben tarifmäßig vorgesehenen höheren Prämie zurückbleibt (Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie).

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, solange die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt.
5. Vorsorgeversicherung - Totalschaden  

Für die zur Versicherung beantragten Sparten (Verträgen) Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschadenversicherung gelten zusätzlich für die versicherten Gebäude 10% zur jeweiligen Höchstentschädigungssumme als Vorsorge vereinbart.
6. Übersicherung  

Die Bestimmungen betreffend Übersicherung gemäß Art. 6 (2) ABS und § 51 VersVG finden keine Anwendung.
7. Begrenzung der Entschädigung  

Im Schadenfall wird Entschädigung bis zur Höhe des Schadens - maximal bis zur Höchstentschädigungssumme, Versicherungssumme bzw. Erstrisikosumme geleistet.
8. Wertanpassung  

Die Prämie sowie die Höchstentschädigungssumme erhöhen sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen des Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau des Österreichischen Statistischen Zentralamtes seit der letzten Hauptfälligkeit der Prämie bzw. der letzten Prämienanpassung entspricht. Bei dessen Entfall oder Auflassung wird der entsprechende Nachfolgeindex angewendet. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Hauptfälligkeit der Prämie veröffentlichte Indexzahl herangezogen.

Die prozentuelle Erhöhung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Polizza angeführt.
9. Neuwert-Entschädigung  

Für die Bemessung der Entschädigung ist vereinbart, dass ständig bewohnte und gewartete Gebäude jedenfalls einen Zeitwert von zumindest 40% des Neuwerts haben und die Entschädigung zum Neuwert erfolgt.
10. Subsidiärdeckung  

Ist für alle oder einzelne der versicherten Gefahren eine Versicherung bei einem anderen Nebenversicherer abgeschlossen, so geht die Entschädigungsleistung des anderen Nebenversicherers vor.

Wurde die andere Nebenversicherung bei der Prämienbemessung gegenständlicher Versicherung berücksichtigt, so wird deren Bestand bei der Entschädigungsberechnung bzw. Entschädigungsleistung selbst dann berücksichtigt, wenn beim Nebenversicherer - aus welchen Gründen immer - Leistungsfreiheit eingetreten ist.

11. Regressverzicht

In Ergänzung zu den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen gilt ein Regressverzicht des Versicherers nur, soweit der Regressanspruch nicht durch eine aufrechte Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

12. Zahlung der Entschädigung

Abweichend von Art. 10 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigenurteil vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungspflicht des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

13. Wiederaufbau

Es gilt vereinbart, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann, die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle im gleichen Umfang ergeben würde.

14. Wiederherstellung

Die Wiederherstellungsfristen gelten als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden.

15. Langzeiteinwirkungen

Langzeiteinwirkungen wie Holzfäule, Tramvermorschung, Schimmel oder Pilzbefall u. dgl. stehen selbst dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn sie als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses auftreten.

16. Schäden durch Terrorakte

16.1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

16.2. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

Der Ausschluss gemäß Punkt 16.1 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Ausgeschlossene Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, keine Deckung für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden; Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als € 5.000.000,--, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung dar.

gung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von € 200,000.000,-- zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

16.3. Geltungsdauer

Punkt 16.2 kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieser Besonderen Bedingung oder des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Punktes 16.2 der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

16.4. Schlussbestimmungen

Diese Besondere Bedingung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.